

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 3. März 2025

Tel. 02655 / 942880

IngeHerkenrath@aol.com

www.eifeluebersetzungen.com

Amtsgericht Sinzig

Barbarossastraße 21

53489 Sinzig

BITTE SOFORT VORLEGEN

In Sachen

Berndt, H.

- Kläger -

g e g e n

Herkenrath, I.

- Beklagte -

wg. Schadenersatz aus Unfall/Vorfall ?????

4 C 269/24

beantragt die Beklagte, dass seitens des Amtsgerichts Sinzig eine Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz zu den Aktenzeichen 2010 Js 58653/23 und 2010 Js 62010/23 erfolgt.

Begründung:

Die „Beklagte“ bzw. besser gesagt Geschädigte des Herrn Berndt hat am 15.8.2023 Strafanzeige gegen Herrn Horst Anton Berndt erstattet, da dieser in seinem Schriftsatz vom 8.8.2023 einen angeblichen Zeugen Jens Spaltmann genannt hat, der nach Meinung der Beklagten in dem in Frage kommenden Zeitraum 2014 / 2015 noch gar nicht bei Herrn Berndt beschäftigt war. Außerdem gab es auch keinen entsprechenden Arbeitszettel und die Beklagte hatte vorher noch nie etwas von einem Herrn Spaltmann gehört.

Beweis: Kopie der Strafanzeige gegen Horst Anton Berndt vom 15.8.2023

Diese Strafanzeige hat unzweifelhaft das Aktenzeichen 2010 Js 62010/23.

Mit Schreiben vom 16.1.2024 hat die Staatsanwaltschaft Koblenz dieses Verfahren eingestellt. Wörtlich steht dort:

... Nachweislich absolvierte der benannte Zeuge bereits von **01.03.2022 bis 31.05.2005 eine Ausbildung bei der Firma** und ist seit dem 01.02.2005 als Mechatroniker für Kältetechnik bei der BERNDT Kältetechnik beschäftigt. Zu dem in Frage stehenden Zeitraum 2014/2015 war er dementsprechend dort beschäftigt.“

Allein wenn man sich diesen Text durchliest, fällt einem schon auf, dass es ja schlecht möglich sein kann, dass jemand vom **01.03.2022 bis 31.05.2005 eine Ausbildung absolviert hat**. Ferner steht dort: **bei der Firma**. Bei welcher Firma???

Nachdem die Beklagte nunmehr seit über 11 Wochen auf die Akteneinsichten wartet **schleicht sich bei ihr mehr und mehr der Verdacht ein, dass ihre Anzeige gegen Herrn Berndt möglicherweise sehr wohl begründet war und dass dort der angeblichen Zeuge Spaltmann von Anfang 2014 bis zum 9.5.2015 vermutlich nicht gearbeitet hat**, denn sonst wäre es wohl vollkommen unlogisch, dass die von der Rechtsanwaltskanzlei Kasper, Müller, Nickel, Krayer am **12.12.2024 beantragten Akteneinsichten** – da ist jetzt fast ein **Vierteljahr** her – immer noch nicht angekommen sind.

Ferner macht die Beklagte nochmals darauf aufmerksam, dass sie nichts mit der Akte 2010 Js 58653/23 zu tun hat.

Wenn der angebliche Zeuge Spaltmann in dem besagten Zeitraum tatsächlich bei Herrn Horst Anton Berndt gearbeitet hat, dann dürfte es doch eine Kleinigkeit sein, die Akten zur Akteneinsicht an Herrn Rechtsanwalt Müller zu schicken, der diese Akteneinsichten mittlerweile schon **3-mal !!! angemahnt** hat. **Das kann ja kein Staatsgeheimnis sein, ob ein angeblicher Mitarbeiter in dem fraglichen Zeitraum dort tatsächlich gearbeitet hat.**

Die letzten Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Müller an die Staatsanwaltschaft Koblenz datieren vom 27.2.2025.

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/3.-Erinnerung-an-Akteneinsicht-2010-Js-62010-23-.pdf>

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/3.-Erinnerung-an-Akteneinsicht-2010-Js-58653-23.pdf>

Der Beklagten geht es um zwei Dinge:

1. Hat der angebliche Zeuge Jens Spaltmann tatsächlich im Zeitraum von Anfang Januar 2014 bis zum 9.5.2015 bei Herrn Berndt gearbeitet?
2. Was hat es mit der Akte 2010 Js 58653/23 auf sich, da diese Anzeige NICHT von der „Beklagten“ stammt.

Da Herr Berndt ein notorischer Lügner ist, muss die „Beklagte“ die Möglichkeit haben zu erfahren, was dieser Lügner dort wieder angegeben hat.

Als **jüngsten Beweis für die permanenten Lügen des Herrn Berndt** verweist die Beklagte auf den Kostenfestsetzungsantrag vom 8.1.2025 zu 8 O 220/21 etc., mit dem der sog. „Kläger“ versucht hat, die Versicherung der Beklagten um einen Betrag in Höhe von € 1.306,75 zu „erleichtern“, weil er angeblich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Allein an diesem Beispiel sieht man, für den „Kläger“ ist Lügen wie Zähneputzen für andere Leute. Der lässt absolut nichts aus!!!

Beweis:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Kostenfestsetzungsantrag-Busse+-Miessen-vom-8.1.2025.pdf>

Der Anwalt der „Beklagten“ hat daraufhin Beschwerde beim Landgericht Koblenz eingelegt und dieses hat dann am 27.2.2025 einen korrigierten Kostenfestsetzungsbeschluss erhalten.

Beweis: <https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Vom-Landgericht-Koblenz-korrigierter-Kostenfestsetzungsbeschluss-vom-27.2.2025.pdf>

Warum sollte es dann in dem angegebenen Zeitraum einen Zeugen Jens Spaltmann gegeben haben??

Die „Beklagte“ kann über Herrn Berndt nur noch lachen, aber wenn der sog. „Kläger“ versucht, einen Teil seiner Anwaltskosten auf die Beklagte abzuwälzen, dann hört der Spaß aber auf.

Am 22.2.2025 hat die „Beklagte“ im Übrigen eine Dienstaufsichtsbeschwerde an den Leitenden Oberstaatsanwalt beider Staatsanwaltschaft Koblenz, Herrn Mario Mannweiler, gegen Frau Staatsanwältin Zimmermann erstattet, da es wohl kaum möglich sein kann, dass die beantragten Akteneinsichten in einem solchen Zeitraum immer noch nicht vorliegen.

Die „Beklagte“ beantragt daher mit diesem Schriftsatz, dass eine Beiziehung der beiden Akten durch das Amtsgericht Sinzig erfolgt.

Inge Herkenrath

Kopien zur Kenntnisnahme:

Herrn Rechtsanwalt Manfred Müller

Herrn Rechtsanwalt Ulrich Wild